

Kinderschutzkonzept der Kindertagesstätte „Wiesenfrende“ Niederau



Träger:

Gemeindeverwaltung Niederau
Rathenaustraße 4 | 01689 Niederau

Anschrift:

Meißner Straße 65 | 01689 Niederau
Telefon: 035243.452782
E-Mail: Kitaniederau@niederau.info

Außenstelle Krippe:

Ring der Einheit 10
Telefon: 035243.468131

Leiterin:

Julia Döhring, B.A. Kindheitspädagogik

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Kinderschutz in der Einrichtung	3
2.1 Unser Verständnis von Kinderschutz und Kindeswohl	3
2.2 rechtliche Grundlagen	4
2.3 Haltung des Personals	5
2.4 räumliche Gegebenheiten	5
3. Prävention	6
3.1 Ausbildung von Resilienz durch das Zusammenwirken von Risiko- und Schutzfaktoren	6
3.2 Kinderschutzaufgaben für Mitarbeiter	7
4. Intervention.....	8
4.1 Begriffsbestimmung von Kindeswohlgefährdung	8
4.2 Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch das Elternhaus	10
4.3 Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch die Kita	12
4.4 Meldung von Kindeswohlgefährdung	14
5. Partizipation und Beschwerdemanagement.....	15
6. Datenschutz und Umgang mit personenbezogenen Daten	15
7. Anlagen.....	16
8. Impressum.....	22

1. Einleitung

Der Kinderschutz ist ein elementarer Bestandteil der pädagogischen Praxis von Erziehern. Die uns Schutzbefohlenen stehen in unserem pädagogischen Denken und Handeln immer an erster Stelle, da sie selbst kaum die Möglichkeit haben, sich gegen Grenzverletzungen zu wehren. Mit diesem Kinderschutzkonzept haben alle pädagogischen Fachkräfte aber auch Eltern einen ressourcenorientierten Handlungsleitfaden, der die Grundsätze für Kindeswohl und Kinderschutz festlegt, sowie Aufgaben für die Verwirklichung von Kinderschutz (Prävention) und festgeschriebene Vorgehensweisen bei einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung (Intervention) vorgibt. Wir nehmen Kinder und ihre Familien mit all ihren Interessen und Sorgen ernst. Signale für eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls nehmen wir wahr und können diese dokumentieren und entsprechende Handlungsleiterschritte einleiten.

Die Umsetzung dieses Kinderschutzkonzeptes ist für alle Fachkräfte unserer Einrichtung verbindlich.

2. Kinderschutz in der Einrichtung

2.1 Unser Verständnis von Kinderschutz und Kindeswohl

Das Thema *Kinderschutz* ist in unserer Einrichtung essenziell für die pädagogische Arbeit und die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages. Jedes Kind hat das Recht auf eine geschützte Umgebung, eine liebevolle und respektvolle Betreuung, Erziehung und Bildung sowie auf die Unversehrtheit des eigenen Körpers und der eigenen Seele. Dies trägt dazu bei, die Kinder zu befähigen, ein selbstständiger, selbstbewusster und autonomer Erwachsener zu werden.

Zwei Faktoren sind für das pädagogische Handeln zur Erfüllung von Kinderschutz wichtig:

1. Engagement:

- Kinderschutz wird in der Kindertageseinrichtung als Querschnittsthema verstanden, ist personell verankert und Teil der Konzeption der Einrichtung.
- Kinderschutzrelevante Themen werden offen kommuniziert.
- Es herrscht ein offenes Klima, in dem heikle Themen benannt und besprochen werden können. Alle Pädagogen haben jederzeit die Möglichkeit, sich mit Kollegen oder der Leitung zu Fragen oder Beobachtungen bezüglich Kindeswohl auszutauschen und beraten zu lassen. Die Konzeption der Einrichtung ist öffentlich zugänglich und wird gegenüber den Eltern z.B. bei der Aufnahme eines Kindes angesprochen und zur Verfügung gestellt.

2. Qualität und Qualifizierung:

- Die Sicherung einer hohen Qualität der pädagogischen Arbeit und die Qualifizierung der Pädagogen werden als gemeinsame Aufgaben von Träger, Leitung und Team verstanden.

- Die Kindertageseinrichtung verfügt über ein qualifiziertes internes Kinderschutzverfahren.
- In Vereinbarungen mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung geregelt.
- Thematische Fortbildungen helfen den Mitarbeitern Handlungssicherheit zu gewinnen und über Neuerungen informiert zu bleiben.
- Alle Mitarbeiter kennen das Kinderschutzkonzept der Einrichtung. Sie wurden darüber informiert und wissen, wo sie das Verfahren und weiterführende Informationen einsehen und erhalten können.

Zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Einrichtung ist ein grundlegendes Verständnis von *Kindeswohl* unerlässlich: Es ist ein auf das Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln, welches an den Grundbedürfnissen und Grundrechten des Kindes orientiert ist. Zentrale kindliche Bedürfnisse sind Vitalbedürfnisse (Nahrung, Schlaf, Kleidung, Schutz vor Gewalt), Soziale Bedürfnisse (Liebe, Respekt, Anerkennung, Gemeinschaft) und Bedürfnisse nach Kompetenz und Selbstbestimmung (Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung). So können die Kinder sich körperlich, geistig und seelisch gut entwickeln, sowie ihrem Alter entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten entfalten und ausbauen.

2.2 rechtliche Grundlagen

Das Kinderschutzkonzept unserer Einrichtung basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

Grundgesetz: Art. 1 (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar.

SGB VIII: § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

§ 47 Meldepflichten

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

BGB: § 1627 Ausübung der elterlichen Sorge

§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

StGB: § 171 Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

Bundekinderschutzgesetz

UN-Kinderrechtskonvention: Art. 2 Achtung der Kinderrechte, Diskriminierungsverbot

Art. 3 Wohl des Kindes

Art. 6 Recht auf Leben

Art. 12 Berücksichtigung des Kindeswillens

Art. 19 Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung,
Verwahrlosung

Art. 34 Schutz vor sexuellem Missbrauch

2.3 Haltung des Personals

Um einen umfassenden Kinderschutz in der Einrichtung gewährleisten zu können, ist es wichtig, dass alle Mitarbeiter sich ihres Kinderschutzauftrages gegenüber jedem Kind bewusst sind. Dazu bedarf es der Aufmerksamkeit gegenüber den Bedürfnissen, Wünschen, Ängsten und Nöten der Kinder sowie die Achtung der Grenzen jedes Einzelnen und die Unterstützung der Kinder, diese zeigen und formulieren zu können.

2.4 räumliche Gegebenheiten

Es gibt umfassende Präventionsmaßnahmen innerhalb der Einrichtung:

- die Eingangstür ist so beschaffen, dass Kinder diese weder von außen noch von innen selbstständig öffnen können
- die Kinder müssen sich ab- und anmelden, wenn sie den Gruppenraum wechseln oder auf Toilette gehen
- die Toiletten haben Sichtschutz, damit die Kinder sicher und unbeobachtet sind und auch beim Wickeln achten wir darauf, dass die Intimsphäre geschützt ist
- das Außengelände ist eingezäunt und verschlossen und es besteht an mehreren Ecken Sichtschutz und Rückzugmöglichkeiten
- Fotos werden nur mit Erlaubnis der Eltern und immer ohne Namen veröffentlicht
- durch die Eltern wird eine Liste der Abholberechtigten erstellt, nach der wir die Kinder mitgeben, unbekannte/neue Abholberechtigte müssen sich vorher ausweisen
- das Personal ist aufmerksam und wachsam allen Auffälligkeiten gegenüber und hat immer ein offenes Ohr für die Kinder
- die Kinder werden bei uns stark gemacht, lernen was Grenzen sind und das Grenzen wichtig und richtig sind, dass sie sie ausdrücken und aufzeigen können, innerhalb der Kita, Fremden und auch nahestehenden Personen gegenüber

3. Prävention

3.1 Ausbildung von Resilienz durch das Zusammenwirken von Risiko- und Schutzfaktoren

Resilienz (umgangssprachlich auch Stressresistenz) beschreibt generell die Fähigkeit einer Person, belastende Lebensumstände und negativen Stress erfolgreich zu bewältigen, also die psychische Widerstandsfähigkeit gegenüber biologischen, psychologischen oder psychosozialen Entwicklungsrisiken.

Das Erlangen von Resilienz wird wesentlich vom Zusammenspiel der Risiko- und Schutzfaktoren beeinflusst:

Risikofaktoren <i>= risikoe erhöhende, entwicklungshemmende und krankheitsbegünstigende Bedingungen</i>		Schutzfaktoren <i>= risikomildernde, entwicklungsfördernde und protektive Bedingungen</i>	
biol./psychologische Merkmale wie z.B.:	psychosoziale Merkmale wie z.B.:	personale Ressourcen wie z.B.:	soziale Ressourcen wie z.B.:
-Komplikationen bei der Geburt -Erkrankungen -unsichere Bindung -niedriger Intelligenzquotient -schwieriges Temperament	-Armut -Arbeitslosigkeit -elterliche Trennung -niedriges Bildungsniveau -Wohnverhältnis -Migrationshintergrund	-intellektuelle Fähigkeiten -Problemlösefähigkeit -Selbststeuerung -soziale Kompetenz -Umgang mit Stress	-Erziehungsstil -stabile Bezugsperson -Regeln u. Strukturen -Bildungsniveau -kindliche Förderung -Respekt -Wertschätzung
Belastungen	→→→	RESILIENZ	←←← Ressourcen

Eine Analyse der Risiko- und Schutzfaktoren ist notwendig, um Gefahrenpotentiale für den Kinderschutz sowie mögliche Gelegenheitsstrukturen für eine Kindeswohlgefährdung im Elternhaus und in der Kindertageseinrichtung aufzudecken und entsprechende Präventionsmaßnahmen umzusetzen. Kindeswohlgefährdung muss nicht aus einer extremen und unerwartet eintretenden Krise heraus entstehen. Sie kann sich auch aus einer anhaltenden Belastungssituation heraus entwickeln, in der mehrere Risikofaktoren gleichzeitig oder in einer zeitlich dichten Abfolge auftreten.

Durch ein achtsames Miteinander soll die Gefahr seelischer, körperlicher und sexueller Gewalt minimiert werden. Mit der Förderung von Resilienz im Alltag der Kita, zum Beispiel durch die Stärkung sozialer Bindungen und der Vermittlung eines positiven Selbstwertgefühls, kann Risikofaktoren, die eine Kindeswohlgefährdung begünstigen, entgegengewirkt werden. Im Kitaalltag geschieht Resilienzförderung den gesamten Tag. Zur positiven Beeinflussung des Prozesses wird den Kindern eine anregende Umgebung geschaffen, die viel Raum und Material zur kreativen Entfaltung mit anderen Kindern bietet. Freispiele mit der Möglichkeit für eigene Entscheidungsspielräume sind wichtig für die individuellen Lernerfahrungen von

Kindern. Dadurch lernen sie den Umgang mit Problemen oder Schwierigkeiten und entwickeln eigene Fähigkeiten der Problemlösung.

3.2 Kinderschutzaufgaben für Mitarbeiter

Träger:

- Umsetzung der in der Betriebserlaubnis festgeschriebenen Voraussetzungen
- Einstellung von geeignetem, qualifiziertem Personal zur Kinderbetreuung entsprechend dem geltenden Betreuungsschlüssel
- Forderung und Prüfung eines erweiterten Führungszeugnis bei Neueinstellung und weiterhin aller 5 Jahre
- Ermöglichung von Fortbildungen und Fachberatung im Rahmen der Qualitätssicherung
- Verantwortlichkeit gegenüber Aufsichtsbehörden
- Information der Einrichtungsleitung über Neuerungen
- Unterstützung einzelner Mitarbeiter bei Überforderungsmaßnahmen

Einrichtungsleitung:

- qualitative Wahrnehmung der Leitungsaufgaben
- Überprüfung der angewandten pädagogischen Methoden und Umgang mit den Kindern
- Gewährleistung von Kindeswohl und Schutz vor Gewalt durch Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes
- Einräumen von Raum und Zeit für kollegiale Beratung und fachliche Diskussion
- Information des Trägers über wesentliche Entwicklungen und Vorkommnisse

Team:

- Wahrnehmung von Anzeichen von Kindeswohlgefährdung und Einleitung geeigneter Schritte zum Schutz von Kindern
- Verfügung über Basiswissen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne des Kindeschutzes
- Dokumentation bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch die involvierte Fachkraft und Information an die Einrichtungsleitung
- professioneller Umgang miteinander (Wertschätzung vs. konstruktive Kritik)

4. Intervention

4.1 Begriffsbestimmung von Kindeswohlgefährdung

Das Gesetz besagt, dass Kinder das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung haben. Laut Definition (BGB § 1666) wird von einer Kindeswohlgefährdung gesprochen, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl beeinträchtigt oder bedroht ist. Sowohl Eltern als auch Erziehungsberechtigte sind in der Pflicht, dieses Kindeswohl zu erhalten und dafür zu sorgen, dass es dem Kind gut geht.

Die Schwere einer Kindeswohlgefährdung hängt mit der Intensität beeinträchtigenden Einflusses und der Häufigkeit/Dauer, sowie dem Vermögen bzw. dem Willen der sorgeberechtigten Personen zur Abwendung einer Gefährdung maßgeblich zusammen.

Arten von Kindeswohlgefährdung

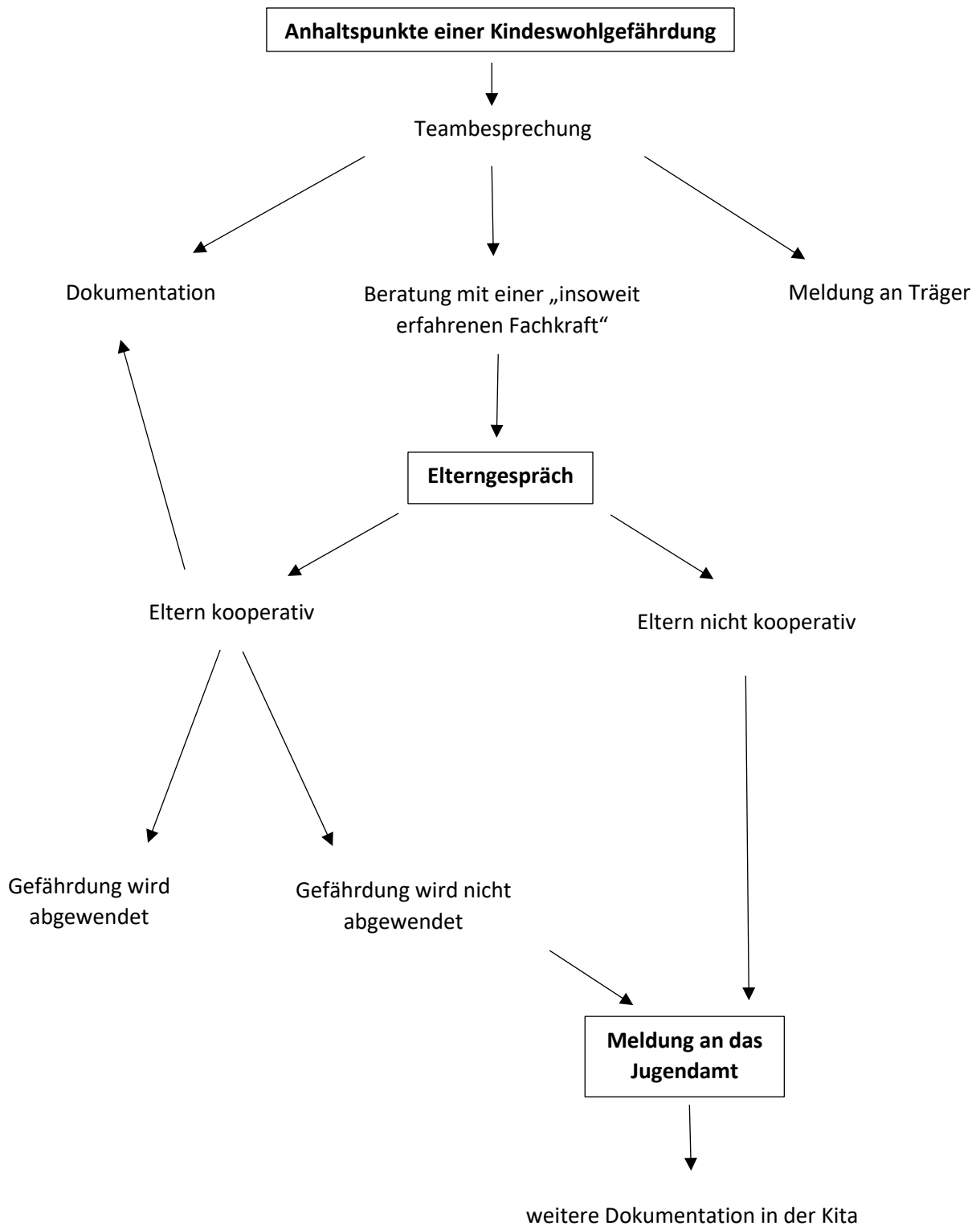
Gesetzlich wird zwischen verschiedenen Arten der Kindeswohlgefährdung unterschieden. Oftmals verschwimmen die Grenzen und nicht selten treten mehrere Formen von Kindeswohlgefährdung auf.

<u>Vernachlässigung</u>	Von Vernachlässigung wird gesprochen, sobald die Bedürfnisse von Kindern oder auch Jugendlichen unzureichend befriedigt werden. Hierbei geht es vorwiegend um Nahrung, Kleidung, Unterkunft, Sicherheit sowie Förderung.
<u>Seelische Gewalt</u>	Eltern, die gegenüber ihren Kindern extreme Verhaltensmuster aufweisen, üben seelische Misshandlung aus. Wird Kindern sowie Jugendlichen kontinuierlich zu verstehen gegeben, dass sie wertlos, ungewollt, unnützlich und voller Fehler sind, wirkt sich das auf die seelische Gesundheit aus. Das Kind wird durch Demütigung, Ignoranz, Liebesentzug, Manipulation, Drohung oder Versprechen eingeschüchtert und unterdrückt.
<u>Körperliche Gewalt</u>	Körperliche Gewalt kann sehr unterschiedlich ausfallen. Bereits eine Ohrfeige stellt eine Art von Gewalt dar. Generell wird von körperlicher Gewalt gesprochen, wenn es um treten, schlagen oder die fehlende Versorgung bei Krankheiten sowie Verletzungen geht.
<u>Verbale Gewalt</u>	Das Kind wird eingeschüchtert, zum Schweigen gebracht und mit Schuldgefühlen belastet.
<u>Sexueller Missbrauch</u>	Zu dieser Form von Missbrauch zählen alle sexuellen Handlungen an Kindern oder Jugendlichen, die von Erwachsenen vorgenommen werden. Es verletzt die Intimsphäre des Kindes und geschieht gegen seinen Willen. Dies ist alters- und geschlechtsunabhängig.

Anzeichen für Kindeswohlgefährdung

- Schlafstörungen, Einnässen oder Einkoten
- Blutergüsse, Knochenbrüche, Prellungen, Wunden
- Verbrennungen oder Verbrühungen
- Mangelernährung
- mangelnde Körperhygiene
- Verhaltensauffälligkeiten
- Rückzug
- Aufsässigkeit
- Sexualisiertes/unangemessenes Verhalten
- Selbstverletzung
- Schwierigkeiten in der Schule

4.2 Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch das Elternhaus

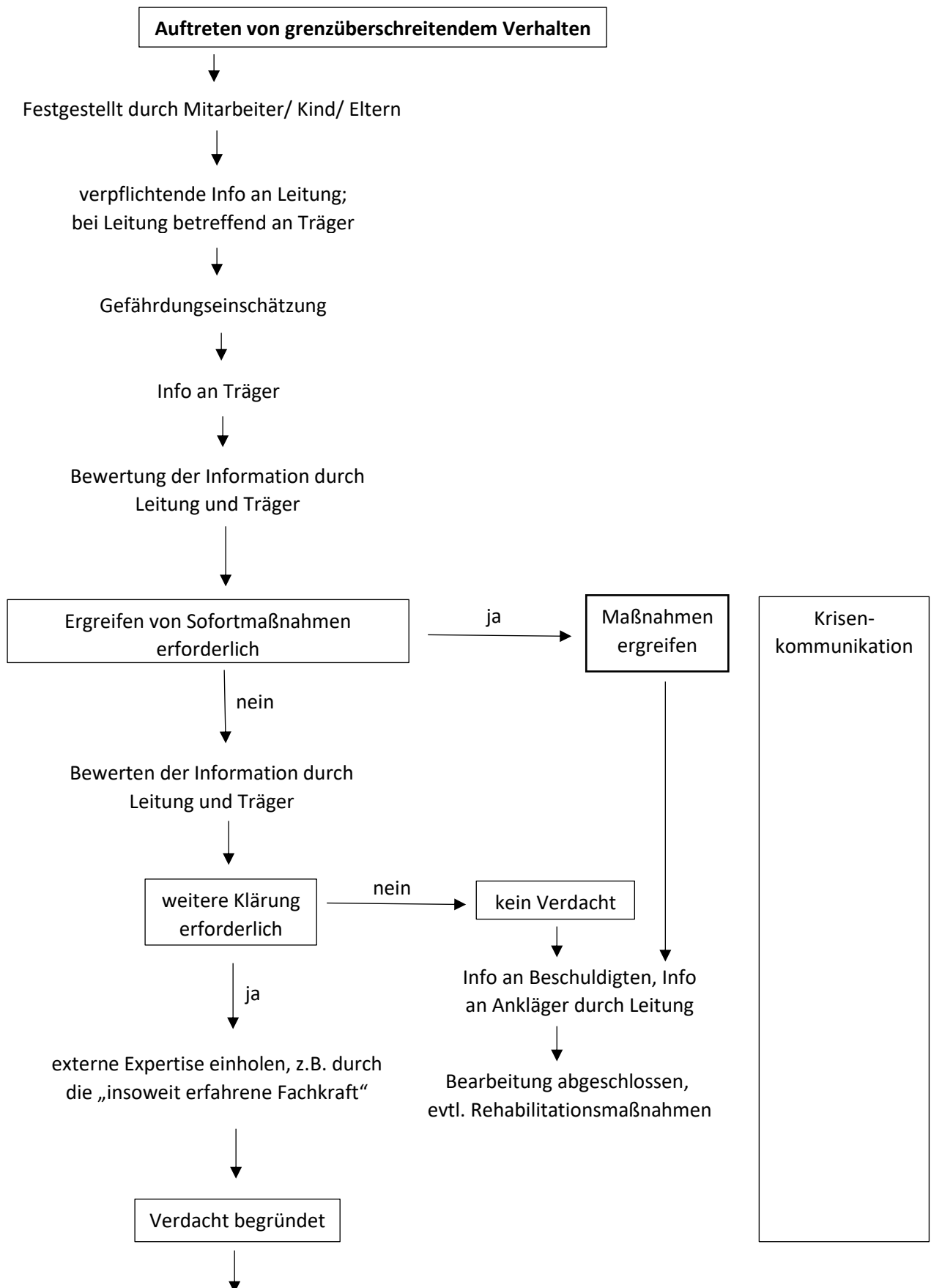


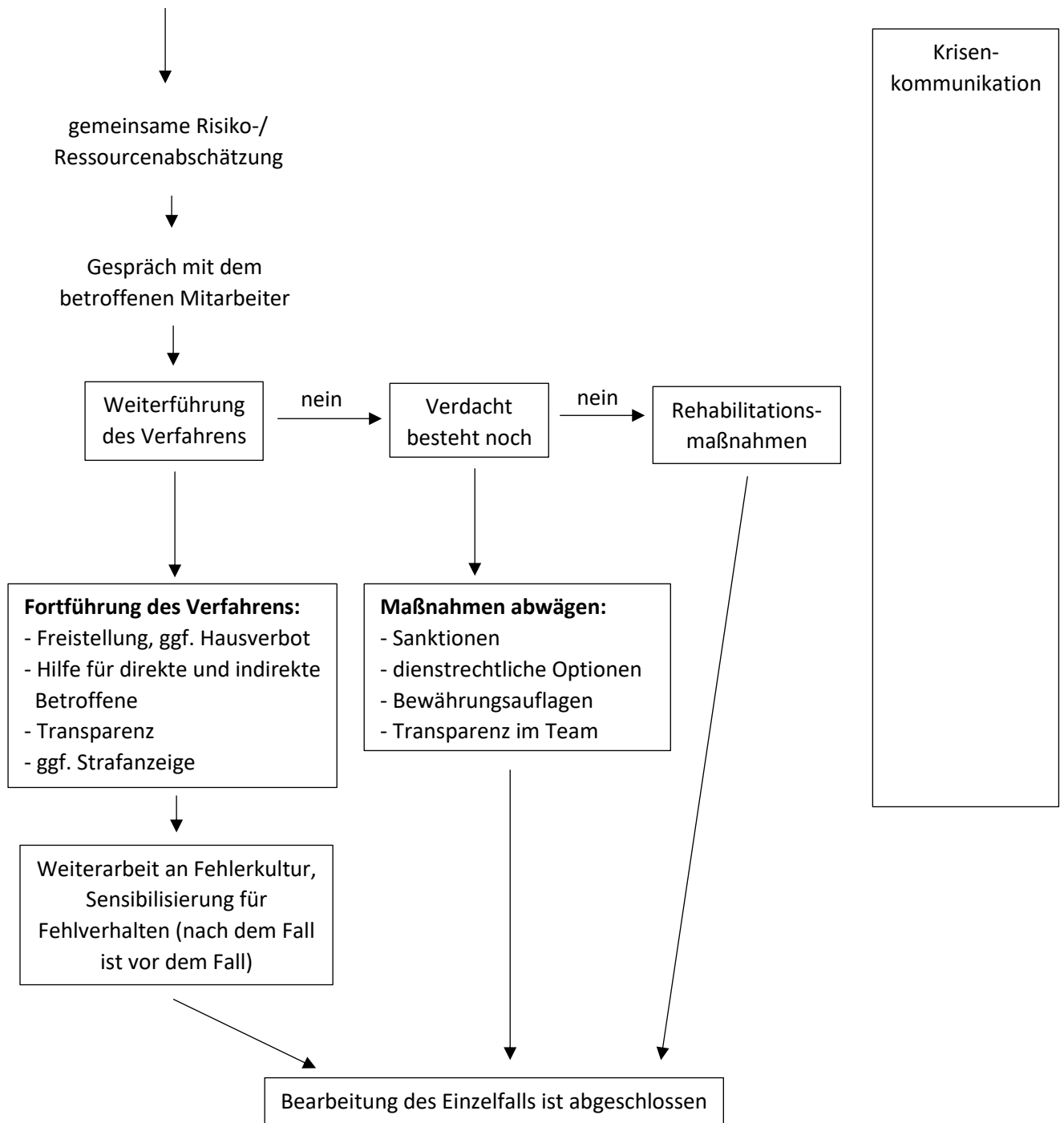
Folgende Verhaltensweisen helfen dabei ein Elterngespräch zu führen:

- aktives Zuhören statt Vorverurteilungen
- den Ernst der Lage deutlich machen, aber auch Einfühlungsvermögen zeigen und Ängste nehmen
- bei der Suche nach Lösungen alle Bezugspersonen mit ins Boot holen
- Hilfen und Anlaufstellen aufzeigen: Jugendamt, Familienberatungsstellen (z. B. pro familia), Erziehungsberatung, Krisendienst, Allgemeiner Sozialer Dienst, Frauenhaus, Suchtberatung, Haushaltshilfe über die Krankenkasse etc.
- kontinuierlich auf dem Weg begleiten
- es gilt das Vier-Augen-Prinzip: an Entscheidungen und Gesprächen müssen immer zwei Fachkräfte beteiligt sein, darunter in der Regel die Leiterin

Oft besteht der Verdacht, dass ein Elternteil oder ein anderes Familienmitglied der Täter ist. Dann ist ein von der Erzieherin geführtes Elterngespräch mit der Gefahr verbunden, dass der Täter das Geheimhaltungsverbot gegenüber dem Kind verschärft und der andere Elternteil ihn aus Angst vor einem Skandal oder vor dem Auseinanderbrechen der Familie deckt. Deshalb ist hier so früh wie möglich die Kooperation mit den zuständigen psychosozialen Diensten und Behörden zu suchen.

4.3 Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch die Kita





Zu grenzüberschreitendem Verhalten zählt u.a.:

- Intimsphäre missachten
- Schlagen, Schubsen, Schütteln
- Angst machen, Vorführen, Bloßstellen, Diskriminieren
- bewusste Aufsichtspflichtverletzung
- Isolieren, Fesseln, Einsperren

Zu pädagogisch kritischem Verhalten zählt u.a.:

- sozialer Ausschluss
- Auslachen, lächerlich, ironisch gemeinte Sprüche
- Regeln ändern, keine Regeln festlegen
- (bewusstes) Wegschauen, Missachtung
- ständiges Loben und Belohnen

Dieses Verhalten kann im Alltag passieren, muss jedoch reflektiert werden. Dazu muss hinterfragt werden, welche Handlungen solche Verhaltensweisen hervorrufen und wo die eigenen Grenzen liegen. Hierzu ist oftmals der kollegiale Austausch hilfreich.

4.4 Meldung von Kindeswohlgefährdung

Der Träger setzt sich gemäß § 47 (2) SGB VIII mit dem zuständigen Jugendamt in Verbindung. Die Meldung sollte, ob schriftlich oder aufgrund besonderer Eilbedürftigkeit mündlich, Folgendes umfassen:

Darstellung des Ereignisses durch:

- eine detaillierte Beschreibung von Ort, Zeitpunkt und den beteiligten Personen mit ggf. (wenn bereits erforderlich)
- Name des betroffenen Kindes (mit anonymisiertem Nachnamen), Geburtsdatum, fallführendes Jugendamt, weitere Beteiligte

Weitere Ausführungen sollten erfolgen:

- zum Betreuungsangebot, Angebotsform, Adresse, Leitung, evtl. diensthabendes Personal, aktuelle Belegungssituation und bereits eingeleiteten sowie kurzfristig geplante Maßnahmen
- Angaben über eine evtl. Befragung der beteiligten Minderjährigen
- eine etwaige Informationsweitergabe an Eltern oder Personensorgeberechtigte
- fallführendes als auch zuständiges Jugendamt, evtl. weitere Behörden (Sozialhilfeträger, Gesundheitsamt)
- Stellungnahme zum Sachverhalt, fachliche Einschätzung
- weitere, geplante Maßnahmen
- bereits absehbaren Konsequenzen, die gezogen wurden bzw. erfolgen werden

5. Partizipation und Beschwerdemanagement

Im Rahmen des Kinderschutzes spielt auch die Partizipation eine wichtige Rolle im Kitaalltag: Jedes Kind hat das Recht, seine Gefühle, Bedürfnisse, Ängste und Grenzen zu äußern und wird dabei sensibel und empathisch unterstützt bzw. aufgefangen.

Die Kinder bekommen altersgemäß vielfältige Möglichkeiten, ihre Meinung, Interessen, und Wünsche zu äußern und somit das Einrichtungsleben entsprechend ihrer Erziehung und Bildung mitzugestalten. Diese Möglichkeiten sind in unserer Konzeption festgeschrieben. Durch Partizipation erfahren Kinder, dass sie und ihre Bedürfnisse gehört werden, dass ihre Meinung zählt. In diesem demokratischen Prozess lernen sie, für sich und die eigene Meinung einzutreten, Gesprächsregeln einzuhalten, nach Lösungen zu suchen und Kompromisse einzugehen, aber auch, dass ihre Entscheidungen Konsequenzen haben.

Auch innerhalb des pädagogischen Teams findet Partizipation statt. Alle Teammitglieder bringen sich mit Ideen, Fachkompetenz, Bedürfnissen, aber auch konstruktiver Kritik in den Kitaalltag ein und werden dabei angenommen, wertgeschätzt und unterstützt.

Im Hinblick auf das Beschwerdemanagement haben die Kinder bei uns die Möglichkeit, ihre Beschwerden und Bedürfnisse loszuwerden. Schwerwiegende Beschwerden werden mit Hilfe unseres Beschwerdeboogens (siehe Anlage 4) festgehalten und bearbeitet. Dadurch wird das Anliegen des Kindes ernst genommen, es fühlt sich wertgeschätzt.

Auch Rückmeldungen aus der Elternschaft stehen wir innerhalb unserer Einrichtung aufgeschlossen gegenüber. Konstruktive, sachlich Kritik und Anregungen erkennt unser Kita-Team im Zuge der Qualitätssicherung als hilfreich für eine positive Entwicklung der Einrichtung an.

6. Datenschutz und Umgang mit personenbezogenen Daten

Der Umgang mit personenbezogenen Daten ist in unserer Datenschutzerklärung festgeschrieben, welche den Eltern zum Aufnahmebeginn vorgelegt wird. Mit der Einwilligung ist die Speicherung, Nutzung und Übermittlung der Daten gemäß der DSGVO ermöglicht. Unter diesen Datenschutzgesichtspunkten darf über Beobachtungen oder Informationen bezüglich eines Kindes, aus denen sich der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung ergibt, mit der Einrichtungsleitung und pädagogischen Fachkräften innerhalb der Einrichtung gesprochen werden.

Es werden nur Daten erhoben, die zur Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung erforderlich sind. Die personenbezogenen Daten dürfen nur zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind. Es bedarf der Einwilligung durch die Sorgeberechtigten. Die Verwendung und Erhebung von Daten ohne die Einwilligung der Sorgeberechtigten bzw. über Dritte ist nur in besonderen Fällen erlaubt, z.B. bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Dann dürfen sachdienliche Daten zur Abwendung von Gefahr auch ohne Zustimmung an das Jugendamt weitergeleitet werden.

7. Anlagen

Anlage 1: Dokumentation von Beobachtungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Dokumentation von Beobachtungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Name des Kindes:		Alter: ___ Jahre ___ Monate	
Datum/ beobachtende Fachkraft	Beobachtung	Einschätzung	Vorgehen

Anlage 2: Protokoll einer Fallbesprechung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Protokoll einer Fallbesprechung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Name des Kindes:	Alter: ___ Jahre ___ Monate
Einrichtung:	
Datum:	
Anwesend sind:	
Beschreibung der IST-Situation: (Beobachtungen, bereits erfolgte Schritte...)	
Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung/Einschätzung der Gesamtsituation (Risiko- und Schutzfaktoren), Sichtweisen aller Beteiligten:	

Vereinbarung zum weiteren Vorgehen

Zur Abwendung des möglichen Gefährdungsrisikos werden folgende Absprachen getroffen:

Notwendige Hilfen und Maßnahmen, Getroffene Absprachen/Vereinbarungen:		
Auftrag:	Wer?	Bis wann?
Überprüft durch wen?		Überprüft bis wann?

Unterschrift der Gesprächsleitung

Anlage 3: Gesprächsprotokoll für ein Elterngespräch

Gesprächsprotokoll

Name des Kindes:	
Datum:	
<input type="checkbox"/> Elterngespräch	<input type="checkbox"/> Kooperationsgespräch mit _____
<input type="checkbox"/> Beschwerde	<input type="checkbox"/> Verlaufsgespräch
<input type="checkbox"/> Sonstiges	
Anwesend sind:	
Gesprächsinhalt:	

Getroffene Absprachen/Vereinbarungen:

Auftrag:	Wer?	Bis wann?

Unterschrift der Gesprächsleitung

Anlage 4: Beschwerdebogen

Beschwerdebogen

Name des Kindes:	Datum:
Bearbeitende Fachkraft:	
Inhalt der Beschwerde:	
Klärung:	
Ergebnis:	

8. Impressum

Dieses Konzept wird regelmäßig im Rahmen der Qualitätssicherung sowie im Team hinterfragt und verändert. Alle (neuen) Mitarbeiter werden über dieses Konzept und zukünftig vorgenommene Änderungen informiert.

Letzte Aktualisierung: April 2020

Verantwortliche Konzeptentwicklung:

Julia Döhring, B.A. Kindheitspädagogik, Leiterin Kindertagesstätte Niederau,
Heilpädagogische Zusatzqualifikation